

RECHTLICHE FRAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM CORONAVIRUS

Zusatzpapier zu den Themen: IMPFEN sowie BETRIEBSTESTUNGEN

Version 2 / Stand 23. April 2021

Das Papier wird laufend angepasst, bitte beachten Sie die jeweils aktuellste Fassung.

Fürsorgepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (folgend abgekürzt: AG)

Grundsätzlich haben die AG aufgrund ihrer Fürsorgepflicht alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz zu schützen (derzeit insbesondere Abstands- und Hygienemassnahmen vorzusehen, Maskenpflicht anzumahnen, Lüften). Dazu kann auch die Teilnahme der Betriebe an den von der Regierung zur Verfügung gestellten Betriebstestungen (freiwillig) gehören.

Treuepflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (folgend abgekürzt: AN)

Aufgrund der Treuepflicht haben die AN alles zu unternehmen, um ihre AG wirtschaftlich nicht zu schädigen (derzeit insbesondere, ihre AG über Coronavirus-Ansteckungen oder -Erkrankungen in ihrem unmittelbaren Umfeld zu informieren). Aus der Treuepflicht sind die AN dazu angehalten, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten und nach Möglichkeit gesund zu bleiben. Dazu kann auch die freiwillige Teilnahme der AN an den von den AG bzw. der Regierung zur Verfügung gestellten Betriebstestungen beitragen, ebenso wie das Impfen (freiwillig).

A) IMPFEN

A1) Kann ein AG den AN vorschreiben, sich gegen Covid 19 impfen zu lassen?

Der AG hat zwar ein Weisungsrecht, kann jedoch eine Impfung nicht generell vorschreiben. Ausnahmen: Der AG kann von einzelnen AN eine Impfung verlangen, wenn eine konkrete, verhältnismässig hohe Gefährdung vorliegt, die sich im Falle eines Nichtimpfens trotz aller Schutzmassnahmen für die AN oder für Dritte ergibt (z.B. gegenüber Patient/innen, Klient/innen oder Mitarbeitenden). Eine generelle Impfpflicht für die ganze Belegschaft ist nicht zulässig. Falls in einem Arbeitsvertrag eine Impfpflicht festgelegt wurde, kann der AG vom AN eine Covid-19-Impfung verlangen.

A2) Was ist, wenn ein AN sich der vom AG korrekt (siehe A1) verlangten Covid-19-Impfung widersetzt?

Hierbei würde es sich um das Nichtbefolgen einer Weisung handeln und damit um eine Verletzung von arbeitsrechtlichen Pflichten. Dies kann zu einer Verwarnung, einer internen Versetzung, einer Freistellung ohne Lohnfortzahlung oder sogar zu einer Kündigung führen.

A3) Was ist, wenn ein AG den AN ungerechtfertigt eine Covid-19-Impfung verschreibt und sonst mit Kündigung droht?

Die Impfung ist grundsätzlich freiwillig (ausser in den in A1 genannten Fällen). Der AG darf deswegen nicht kündigen. Eine solche Kündigung wäre missbräuchlich.

A4) Kann der AG den AN, die nicht geimpft sind, eine andere Arbeit zuweisen?

Der AG muss geeignete Massnahmen zur Verminderung der Infektionsübertragung treffen und darf deshalb zur Verminderung des Übertragungsrisikos eine andere Arbeit zuweisen.

A5) Darf ein AG die AN dazu ermuntern, sich gegen Covid 19 impfen zu lassen?

Der AG darf eine Empfehlung aussprechen. Die Impfung bleibt jedoch freiwillig (ausser in den unter A1 genannten Ausnahmefällen).

A6) Können die Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz gelockert werden, wenn die AN sich impfen lassen?

Derzeit sind alle Schutzmassnahmen nach wie vor einzuhalten.

A7) Gilt die Zeit für Impfung als bezahlte Arbeitszeit?

Grundsätzlich ist die Impfung freiwillig und somit keine bezahlte Arbeitszeit.

Lediglich im Falle einer korrekt (siehe A1) vom AG angeordneten Impfung ist die Zeit für die Impfung bezahlte Arbeitszeit.

Wenn der Impftermin während der Arbeitszeit zugeteilt wurde, gewähren einige Unternehmen den AN diese Zeit oder einen Teil davon als bezahlte Arbeitszeit, da die Gesundheit der AN auch für die AG wichtig ist. Jedoch liegt dies in der Kulanz der AG, die AN haben keinen gesetzlichen Anspruch darauf.

Die LIHK und die Wirtschaftskammer ersuchen ihre Mitgliedsunternehmen, den AN die Teilnahme an der Impfung auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen und diese Zeit zumindest teilweise als bezahlten Arbeitsausfall zu gewähren.

A8) Sind die AN dazu verpflichtet, den AG ihre Impfung mitzuteilen?

Im Grundsatz sind die AN nicht dazu verpflichtet. Falls der AG das Wahrnehmen des Impftermins als bezahlte Arbeitszeit ermöglicht, hat der AN die Impfung mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn die Impfung eine Voraussetzung ist, damit der AN seine betrieblichen Aufgaben erfüllen kann (z.B. Geschäftsreisen).

A8) Besteht eine Lohnfortzahlungspflicht, wenn ein AN sich nicht impfen lässt und an Covid 19 erkrankt?

Die Lohnfortzahlungspflicht bleibt bestehen, wie bei einer anderen Krankheit, da keine verschuldete Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

B) BETRIEBSTESTUNGEN

B1) Die Regierung stellt kostenlose Betriebstestungen bereit, um symptomlose Personen frühzeitig zu erkennen und dadurch das Verbreiten des Virus zu verhindern. Muss ein Betrieb an den Betriebstestungen teilnehmen?

Die Teilnahme für die Betriebe ist freiwillig und im eigenen Interesse der Betriebe. Ein Betrieb hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmenden und kann diese mittels Testungen noch besser wahrnehmen, da durch die Tests symptomlose angesteckte Personen frühzeitig erkannt und dadurch die anderen AN geschützt werden können.

Wegleitung für AG zu Betriebstestungen: <https://hebensorg.li/links>

B2) Kann ein Arbeitgeber (AG) den Arbeitnehmenden (AN) vorschreiben, an den Betriebstestungen teilzunehmen?

Die Teilnahme der AN an den Betriebstestungen ist freiwillig und im eigenen Interesse der AN. So können sie ihr Umfeld schützen, da symptomlose, jedoch ansteckende Personen ihre Arbeitskolleginnen und -kollegen und ihr Umfeld unwissentlich anstecken können. Dadurch kann auch Schaden vom Betrieb abgewendet werden, wozu AN aufgrund der Treuepflicht angehalten sind.

Fragen und Antworten für AN zu Betriebstestungen: <https://hebensorg.li/links>

B3) Kann ein AG anordnen, dass sich seine AN testen lassen?

In Ausnahmefällen, z.B. bei besonders exponierten Gruppen von AN (Gesundheitspersonal) oder bei mehreren gleichzeitigen Ansteckungen im Betrieb, kann der AG anordnen, dass sich seine AN testen lassen.

B4) Kann ein AG einem AN, der Symptome zeigt (z.B. hustet) oder direkten Kontakt mit infizierten Personen hatte, vorschreiben sich testen zu lassen?

Ja, denn der AG hat eine Fürsorgepflicht gegenüber allen AN. Der AG ist dazu verpflichtet, seine AN aufzufordern, sich gemäss den Vorgaben zu verhalten.

B5) Müssen AN mit einem positiven Covid-19-Test ihrem AG dies mitteilen?

Ja, und zwar unverzüglich, da diese AN andere Mitarbeitende am Arbeitsplatz gefährden könnten, auch wenn alle möglichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

B6) Müssen AN, die erfahren, dass sie engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, ihrem AG dies mitteilen?

Ja, und zwar unverzüglich, da diese AN andere Mitarbeitende am Arbeitsplatz gefährden könnten, auch wenn alle möglichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

B7) Kann ein AG von Schnupperlehrlingen einen aktuellen PCR- oder Antigen-Test für das Absolvieren der Schnupperlehre verlangen?

Ja, das ist möglich. Beide Tests sind in Liechtenstein und der Schweiz kostenlos durchführbar.

NÜTZLICHE LINKS

Betriebstestungen

Anmeldung für Betriebe

Wegleitung für AG zu Betriebstestungen: <https://hebensorg.li/links>

Anmeldung für Arbeitnehmende

Fragen und Antworten für AN zu Betriebstestungen: <https://hebensorg.li/links>

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die vorgenannten Ausführungen beruhen auf dem gemeinsamen Verständnis der drei Sozialpartner. Die Verbände übernehmen keinerlei Haftung.

Das Papier wird laufend angepasst, bitte beachten Sie die jeweils aktuellste Fassung.